

Richtlinien

für die ausnahmsweise zuzulassende Bestattung von Auswärtigen

1. Grundlagen (Erlasse der Gemeinde Köniz)

- Art. 1 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Köniz vom 12.11.2012
- Art. 1 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Köniz vom 28.11.2012
- Verordnung über die Gebühren im Bestattungs-, Friedhofs-, Siegelungs-, Erbgangssicherungs- und Testamentswesen vom 28.11.2012.

2. Grundsatz

- 2.1. Verstorbene ohne schrifttenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Köniz können auf einem Friedhof dieser Gemeinde ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird. In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.
- 2.2. Die nachfolgenden Bestimmungen zeigen auf, in welchen Fällen eine Bestattung ausnahmsweise zugelassen werden kann.

3. Bestattung von Auswärtigen als Ausnahme

Eine verstorbene Person ohne schrifttenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Köniz kann auf einem Friedhof dieser Gemeinde bestattet werden, wenn

- a) sie mindestens 10 Jahre in der Gemeinde gelebt hat
- b) nahe Angehörige bereits auf einem Friedhof der Gemeinde Köniz bestattet sind
- c) nahe Angehörige, die für die Grabpflege sorgen wollen, in der Gemeinde Köniz wohnen
- d) die verstorbene Person mit einer besonderen – aus Pietätsgründen zu respektierenden – Begründung gewünscht hat, in der Gemeinde Köniz bestattet zu werden.
- e) die verstorbene Person sich für die Gemeinde Köniz besonders verdient gemacht hat (beispielsweise auf kulturellem, politischem, wirtschaftlichem oder kirchlichem Gebiet)

4. Anwendung des Tarifs für Einwohner

Wird die Bestattung von Auswärtigen zugelassen, so kann der Gebührenansatz für Einwohner zur Anwendung gelangen, wenn

- a) die verstorbene Person mindestens 10 Jahre Wohnsitz in Köniz hatte und nicht länger als 1 Jahr vor Todesdatum aus der Gemeinde Köniz weggezogen ist
- b) die verstorbene Person ihr Leben überwiegend in der Gemeinde Köniz verbracht hat und ihren Wohnsitz aus Alters- oder Pflegegründen in eine andere Gemeinde verlegen musste (Altersresidenz, Wohnsitznahme bei betreuenden Angehörigen)
- c) kein Nachlassvermögen und andere Vermögenswerte vorhanden sind und die Angehörigen durch die Anwendung des Gebührenansatzes für Auswärtige belegtermassen in eine finanzielle Notlage geraten würden.

Im Zweifelsfalle haben die Gesuchstellenden zu belegen, dass die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab Datum der Unterzeichnung.

Köniz, den 5. Dezember 2016

Abteilung Umwelt und Landschaft
Abteilungsleiter


Daniel Gilgen